



Jahresabschluss
auf den 31. Dezember 2021
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2021

der

Surikate Mittelstands AG
Lünen

Testatexemplar

Osnabrück
4. Mai 2022
549705

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Surikate Mittelstands AG, Lünen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Surikate Mittelstands AG, Lünen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Surikate Mittelstands AG, Lünen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Un-

ternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

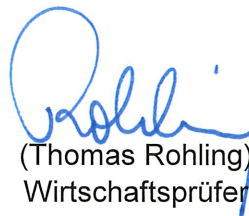
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Osnabrück, den 4. Mai 2022

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Thomas Rohling)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



(Friedemann Ullner)
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Unserem Auftrag lagen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Für Veröffentlichungen und die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts der Surikate Mittelstands AG, Lünen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten schriftlichen Zustimmung, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis darauf erfolgt.

PDF-VERSION

Surikate Mittelstands AG
Lünen

Bilanz auf den 31. Dezember 2021

				Zum Vergleich 31.12.2020
AKTIVA	EUR	EUR	EUR	T-EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00		0
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.788,00		3
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.734.434,73			3.943
2. Beteiligungen	0,00			0
	<u>3.734.434,73</u>			<u>3.943</u>
		3.737.223,73		<u>3.946</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	600.000,00			0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>147.695,97</u>			2
		747.695,97		<u>2</u>
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>658.599,02</u>		<u>882</u>
			1.406.294,99	<u>884</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			3.508,00	5
		<u>5.147.026,72</u>		<u>4.835</u>

				Zum Vergleich 31.12.2020
P A S S I V A	EUR	EUR	EUR	T-EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Grundkapital	2.924.000,00			2.924
2. Nennbetrag eigener Aktien	<u>-91.213,00</u>			<u>-91</u>
		2.832.787,00		2.833
II. Kapitalrücklage		1.793.046,73		1.793
III. Bilanzgewinn		<u>153.935,91</u>		<u>59</u>
			4.779.769,64	<u>4.685</u>
B. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			318.642,00	<u>118</u>
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11.866,91		9
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		17.678,15		4
3. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>15.903,02</u>		<u>14</u>
			45.448,08	<u>27</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten			3.167,00	<u>5</u>
			5.147.026,72	4.835

PDF-VERSION

Surikate Mittelstands AG
Lünen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	EUR	EUR	Zum Vergleich 2020 T-EUR
1. Umsatzerlöse	324.000,00		324
2. Sonstige betriebliche Erträge	22.081,74		14
		346.081,74	338
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-689.611,50		-488
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-20.916,22		-20
		-710.527,72	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-3.551,87	-3
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-137.873,51	-134
		-505.871,36	-307
6. Erträge aus Beteiligungen	600.000,00		0
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	937,13		0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-20,68		0
		600.916,45	
9. Ergebnis nach Steuern		95.045,09	-307
10. Sonstige Steuern		0,00	0
11. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		95.045,09	-307

Surikate Mittelstands AG
Lünen

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Surikate Mittelstands AG, Lünen, Amtsgericht Dortmund, HRB 27628, zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

In Anwendung der Definition der Größenklassen nach § 267 HGB ist die Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Bilanz ist gem. § 266 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung gem. § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) gegliedert.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt. Darüber hinaus wurden zwecks Erhöhung der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses alle Davon-Vermerke der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang übernommen.

B. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Als Nutzungsdauer werden drei Jahre zugrunde gelegt.

Bei den Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

PDF-VERSION

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert (wahrscheinlicher Realisationswert) bewertet.

Die liquiden Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 HGB gebildet.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) wird zum Nennwert bilanziert.

Die gesetzliche Rücklage gem. § 150 Satz 2 AktG war nicht zu bilden, da eine Kapitalrücklage bereits in ausreichender Höhe dotiert ist. Der hierin enthaltene Betrag, der auf die gesetzliche Rücklage gemäß § 150 Satz 2 AktG entfällt, beträgt EUR 292.400,00.

Die Dotierung der Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags gemäß § 253 Abs. 1 HGB.

Die Verbindlichkeiten sind gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem zu erwartenden Erfüllungsbetrag angesetzt.

Dem Prinzip der Bewertungsstetigkeit wurde Rechnung getragen.

C. Angaben zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände besitzen in voller Höhe eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Das Grundkapital in Höhe von EUR 2.924.000,00 (Vorjahr: EUR 2.924.000,00) ist eingeteilt in 2.924.000 (Vorjahr: 2.924.000) nennbetragslose Stückaktien.

Am 31. Dezember 2021 werden 91.213 (Vorjahr: 91.213) eigene Aktien gehalten. Der Betrag des Grundkapitals der eigenen Aktien beträgt EUR 91.213,00 (Vorjahr: EUR 91.213,00), der Anteil am Grundkapital 3,12 % (Vorjahr: 3,12 %). Der Erwerb der am 31. Dezember 2021 gehaltenen eigenen Aktien erfolgte auf Grundlage eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2009 über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Die Anschaffungskosten betragen EUR 707.233,55.

PDF-VERSION

Auf die einzelnen Jahre verteilt sich der Erwerb eigener Aktien wie folgt:

	Stückzahl	Anschaffungs- kosten EUR
2009	39.511	326.168,92
2010	10.497	89.520,83
2012	31.249	220.610,61
2013	5.241	37.348,93
2014	4.715	33.584,26
	91.213	707.233,55

In der Hauptversammlung vom 14. Juni 2011 wurde die Ermächtigung des Vorstands beschlossen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Juli 2012 durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 1.400.000,00 zu erhöhen. Der § 6 der Satzung wurde entsprechend geändert. In der Hauptversammlung vom 4. Juni 2012, vom 14. Juni 2013, vom 1. Juli 2014 und vom 24. Juni 2015 wurde diese Ermächtigung des Vorstands jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

In den Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr keine Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen in Höhe von EUR 12.998,20 (Vorjahr: EUR 12.116,86) auf Verbindlichkeiten aus Steuern.

Gemäß § 268 Abs. 7 HGB bestehen drei Eventualverbindlichkeiten für die Tochtergesellschaft SolMetall GmbH in Enger in Form von übernommenen selbstschuldnerischen Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von EUR 300.000,00 an die GEFA BANK GmbH, Wuppertal. Es handelt sich um eine Maschine als Finanzierungsobjekt (Jofo-Bearbeitungszentrum mit T-Verbinder). Des Weiteren wurde in Höhe von EUR 225.000,00 für ein Darlehen zur Deckung der Alltagsliquidität bei der Volksbank Hohenlimburg eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ist mit einer Inanspruchnahme der Bürgschaften nicht zu rechnen. Ferner wurde für die Tochtergesellschaft Surikate Real Estate GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von EUR 400.000,00 für das Darlehen zur Grundstücksfinanzierung bei der Volksbank Hohenlimburg übernommen.

In den sozialen Abgaben sind in Höhe von EUR 9.528,00 (Vorjahr: EUR 9.528,00) Aufwendungen für Altersversorgung enthalten.

PDF-VERSION

Die Erträge aus Beteiligungen aus verbundenen Unternehmen betragen im Geschäftsjahr EUR 600.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich in Bezug auf § 158 AktG nach dem Posten "Jahresüberschuss" (Vorjahr: "Jahresfehlbetrag") wie folgt dar:

	2021 EUR	2020 EUR
Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	95.045,09	-306.655,73
Gewinnvortrag	58.890,82	365.546,55
Bilanzgewinn	153.935,91	58.890,82

D. Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer

Es wurde im Geschäftsjahr durchschnittlich ein Arbeitnehmer beschäftigt.

Konzernabschluss

Die Surikate Mittelstands AG, Lünen, erstellt als Mutterunternehmen einen Konzernabschluss.

Lünen, den 4. Mai 2022

Surikate Mittelstands AG

Störmer

Leutloff

PDF-VERSION

Surikate Mittelstands AG, Lünen

Anlage zum Anhang

Entwicklung des Anlagevermögens 2021

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00	3.999,00	0,00	0,00	3.999,00	1,00	1,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.907,49	3.405,87	0,00	28.313,36	21.973,49	3.551,87	0,00	25.525,36	2.788,00	2.934,00
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.993.434,73	0,00	259.000,00	3.734.434,73	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	3.734.434,73	3.943.434,73
2. Beteiligungen	3.979.003,87	0,00	3.979.003,87	0,00	3.979.001,87	0,00	3.979.001,87	0,00	0,00	2,00
	7.972.438,60	0,00	4.238.003,87	3.734.434,73	4.029.001,87	0,00	4.029.001,87	0,00	3.734.434,73	3.943.436,73
	8.001.346,09	3.405,87	4.238.003,87	3.766.748,09	4.054.974,36	3.551,87	4.029.001,87	29.524,36	3.737.223,73	3.946.371,73

Surikate Mittelstands AG

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

Die Weltwirtschaft hat sich 2021 von der Coronakrise spürbar erholt, ihre Auswirkungen sind jedoch nach wie vor in der wirtschaftlichen Entwicklung zu spüren. In den fortgeschrittenen Volkswirtschaften hat der private Konsum im Zuge sinkender Neuinfektionen und rascher Impffortschritte ab dem Frühjahr 2021 deutlich angezogen. Allerdings führten seit Beginn 2021 zunehmende Liefer- und Kapazitätsengpässe zu Störungen in den globalen Wertschöpfungsketten und bremsten in vielen Ländern die Industrieproduktion. Aufgrund des Anstiegs der weltweiten Nachfrage und der angebotsseitigen Lieferengpässe sind die Erzeuger- und Verbraucherpreise stark angestiegen.

Der Internationale Währungsfonds sieht für das Jahr 2021 eine Zunahme der globalen Wirtschaftsleistung um 5,9 %. Auch bei uns hat sich die Wirtschaft von den Folgen der Coronavirus-Pandemie erholt. In Deutschland ist das Bruttoinlandsprodukt 2021 (BIP) gegenüber dem Vorjahr um 2,7 % gewachsen. Das Wachstum hat sich allerdings zum Jahresende 2021 aufgrund der Liefer- und Materialengpässe sowie des erneut angestiegenen Infektionsgeschehens deutlich abgeschwächt. Steigende Erzeugerpreise, Lieferengpässe und ein Anstieg der privaten Nachfrage haben in vielen Regionen der Welt im zweiten Halbjahr 2021 zu einem kräftigen Auftrieb der Inflation geführt. Welche Auswirkungen der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichtes noch überhaupt nicht abzusehen. Ob und inwieweit die NATO und damit auch ganz Europa in diese Auseinandersetzung mit einbezogen werden, kann momentan nicht valide abgeschätzt werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass dieser Konflikt dämpfend auf die weltweite konjunkturelle Entwicklung wirkt. Ob die momentan massiv steigenden Energiepreise und die veränderte geostrategische Energieversorgung Europas mit russischem Gas positive oder negative Auswirkungen auf unseren Geschäftsbetrieb hat, bleibt abzuwarten.

2. Geschäftsverlauf

Gegenstand des Unternehmens ist nach wie vor der Erwerb, das Halten und der Verkauf von Beteiligungen an Firmen jeglicher Rechtsform sowie die Übernahme aller Tätigkeiten, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Das derzeitige Beteiligungsportfolio der Surikate Mittelstands AG, Lünen, umfasst folgende Gesellschaften:

- Schmöle GmbH, Fröndenberg
- SolMetall GmbH, Enger
- Surikate Real Estate GmbH, Lünen

PDF-VERSION

Die Surikate Real Estate GmbH dient zum Erwerb einer Produktionsimmobilie mit Bürobereich für die SolMetall GmbH. Der Umzug in die neuen Räumlichkeiten ist über den Jahreswechsel 2021/2022 erfolgt.

Die Ergebnisse im abgelaufenen Geschäftsjahr für unsere Beteiligungen haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert.

Es wird für das Geschäftsjahr 2021 keine Dividende an die Aktionäre ausgezahlt.

Schmöle GmbH, Fröndenberg

Die Schmöle GmbH mit Sitz in Fröndenberg hat sich überwiegend auf die Entwicklung und Herstellung individueller, kundenspezifischer Wärmetauscher und Wärmetauscherkomponenten spezialisiert.

Die Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr von T-EUR 28.309 um T-EUR 8.220 auf T-EUR 36.529. Die Umsatzrendite beläuft sich 2021 auf 3,4 %.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Industriebereiche Energieerzeugung sowie Heizungs- und Klimatechnik hat nach wie vor großen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, die in diesen Bereichen nach wie vor ihren Hauptumsatz erzielt.

Die Abschwächung der Coronapandemie hat sich auf alle verschiedenen Umsatzsegmente positiv ausgewirkt.

SolMetall GmbH, Enger

Die in 2013 gegründete Firma SolMetall GmbH, Enger, an der die Surikate Mittelstands AG nach wie vor 76 % der Gesellschaftsanteile hält, beschäftigt sich mit der Produktion von Solarthermiekollektoren und dazugehörigen Unterkonstruktionen, Sonnenschutzsystemen sowie der Herstellung von kundenspezifischen Metallteilen.

Die Umsatzerlöse stiegen von T-EUR 6.925 um T-EUR 2.835 auf T-EUR 9.760. Die Umsatzrendite stieg von 3,19 % auf 3,4 %.

Das Unternehmen begann im Dezember 2021 den Umzug in die neuen Räumlichkeiten und beendete diesen Ende März 2022. Die damit verbundenen Kosten belaufen sich auf ca. T-EUR 350.

Der signifikante Umsatzanstieg ist auf die – trotz der Pandemielage wie bereits im vergangenen Jahr – steigende Nachfrage im Bereich der erneuerbaren Energien, hier vor allem im Bereich der Warmwasserkollektoren, zurückzuführen. Auch das neu aufgebaute Geschäft der Verschattungssysteme wuchs dynamisch weiter.

3. Darstellung der Lage

Ertragslage

Das Jahresergebnis hat sich von T-EUR -307 um T-EUR 402 auf T-EUR 95 deutlich erhöht. Das Ergebnis wird im Wesentlichen von der Ausschüttung der Schmöle GmbH geprägt, die sich im Berichtsjahr auf T-EUR 600 beläuft, aber erst 2022 zahlungswirksam wird.

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich von T-EUR 4.835 um T-EUR 312 auf T-EUR 5.147 erhöht. Die Eigenkapitalquote erreicht damit den Stand von 92,9 %.

Die Liquiditätslage der Gesellschaft kann insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden. Ein Liquiditätsengpass wird nicht erwartet.

Die Liquiditätsentwicklung wird anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung wiedergegeben:

	2021	2020
	T-EUR	T-EUR
Jahresergebnis	95	-307
Abschreibungen	4	3
Cashflow	99	-304
Veränderung des Finanzmittelfonds		
Mittelzufluss/-abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-424	255
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	201	-854
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Änderung des Finanzmittelfonds	-223	-599
Entwicklung des Finanzmittelfonds		
Finanzmittel zu Beginn des Geschäftsjahres	882	1.481
Veränderung der Liquidität	-223	-599
Finanzmittel am Ende des Geschäftsjahres	659	882

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsfaktoren

Finanzielle Leistungsfaktoren

Im Folgenden werden einige Kennziffern zu der wirtschaftlichen Entwicklung wiedergegeben, diese Zahlen verstehen sich jedoch vor dem Hintergrund der Ausschüttungspolitik für Tochtergesellschaften:

	2021 T-EUR/%	2020 T-EUR/%	2019 T-EUR/%	2018 T-EUR/%
Jahresergebnis vor Steuern	95	-307	327	13
Eigenkapitalquote	92,9%	96,9%	96,3%	95,9%
Gesamtkapitalrentabilität	1,8%	-6,3%	6,5%	0,2%

Nichtfinanzielle Leistungsfaktoren

Die Berichtsfirma steht in keinem eigenen Kundenkontakt, sondern kümmert sich um die Belange der Tochtergesellschaften.

Die Mitarbeiter sind seit Gründungsbeginn tätig.

5. Personalwesen

Die Gesellschaft beschäftigt neben den Vorstandsmitgliedern eine Teilzeitkraft. Wir sind derzeit in der Holdinggesellschaft keinem Arbeitgeberverband angeschlossen.

6. Prognose des zukünftigen Geschäftsverlaufes

Wie in den Vorjahren hängt der Geschäftsverlauf unserer Beteiligungsgesellschaft von der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Tochtergesellschaften ab.

Die Erholung der Nachfrage nach den Produkten der Schmöle GmbH wird sich fortsetzen. Für das erste Quartal 2022 verzeichnen wir weiter steigende Beschäftigung.

Für die Auftragslage im Bereich Projektgeschäft für Rippenrohre, insbesondere in der Anwendung der Kraftwerkstechnologie, wird eine Verbesserung der Situation erwartet, die für das Geschäftsjahr 2022 eine Erholung zur alten Ertragsstärke erwarten lässt.

Die Umsätze mit Serienabnehmern werden als leicht steigend prognostiziert.

Der Bereich Flächenwärmetauscher ist nach wie vor gut beschäftigt. Hier plant die Schmöle GmbH für 2022 einen Umsatz auf Vorjahresniveau.

In Summe wird gegenüber dem Berichtsjahr 2021 für das Jahr 2022 mit moderat steigendem Umsatz bei gleichbleibendem Ergebnis gerechnet.

Die Firma SolMetall GmbH plant für 2022 weiter deutlich steigende Umsätze, was zu einem verbesserten Ergebnis führen wird, das allerdings durch die einmaligen Umzugskosten belastet sein wird. Die weiter anhaltende Konzentration der Europäischen Union auf erneuerbare Energien wird auch künftig zu steigender Nachfrage führen.

Auch das relativ neue Geschäftsfeld der Verschattungssysteme wird in 2022 weiter stark wachsen.

Nach wie vor streben wir für unsere Unternehmensgruppe externes Wachstum an.

Insgesamt wird für die Surikate Mittelstands AG von einem Jahresüberschuss auf Niveau des Vorjahres ausgegangen, insbesondere aufgrund der zu erwartenden Ausschüttung der Schmöle GmbH.

7. Risikobericht

Das Risiko-Management-System wurde im Geschäftsjahr 2021 kontinuierlich überprüft.

Ein umfangreiches Berichtswesen und regelmäßige Besprechungen mit allen operativ verantwortlichen Geschäftsführern der Tochtergesellschaften führen dazu, dass der Vorstand jederzeit über die operativen und strategischen Entwicklungen der jeweiligen Gesellschaften informiert ist und bei entsprechenden Fehlentwicklungen eingreifen kann.

Ein latentes Risiko der Gesellschaft kann sich möglicherweise aus der Haftung für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften ergeben.

Es liegen keine branchenspezifischen Risiken aus der Beschaffung, der Liquidität oder der Finanzierung vor.

Neben den offensichtlichen Risiken öffnen sich gleichzeitig auch Chancen. Etwa in Akquisemöglichkeiten bei Kunden, die aus den unterschiedlichsten Gründen nach neuen Lieferanten suchen.

Weitere Risiken können sich im Rahmen von zukünftigen Beteiligungen ergeben. Diese können aus Fehleinschätzungen über deren Wertigkeit, deren Finanzbedarf, deren Markt- und Renditeaussichten sowie aus Angaben von Vertragspartnern über deren wirtschaftliche Verhältnisse und Zukunftsaussichten resultieren, welche sich im Nachhinein als nicht erfolgreich bzw. zutreffend herausstellen.

PDF-VERSION

Wie sich der grausame russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verwerfungen auf unsere verschiedenen Geschäftsmodelle auswirken werden, ist schwer einzuschätzen. Während die stark steigenden Energiepreise für Öl und Gas die Nachfrage nach unseren Produkten steigern dürften, ist die Unsicherheit in der europäischen Gasversorgung eher negativ einzuschätzen.

Lünen, den 4. Mai 2022

Surikate Mittelstands AG

Störmer

Leutloff

PDF-VERSION

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.